

**Prüfungsordnung für den
Aufbaustudiengang Musiktheater (Opernstudio)
an der Hochschule für Musik Detmold
Vom 19.6.09**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195) – hat der Fachbereich 2 der Hochschule für Musik Detmold folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck und Ziel des Studienganges

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Abschlussprüfung, Fristen

§ 5 Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung

§ 6 Zertifikat

§ 7 Wiederholung der Abschlussprüfung

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Alle in dieser Ordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 1 Zweck und Ziel des Studienganges

(1) Der Aufbaustudiengang Musiktheater soll Gesangstudierenden die stimmlichen und vor allem darstellerischen Fähigkeiten im direkten Bezug zur Berufspraxis an einem Theater durch intensive Kooperation mit dem Kooperationspartner („Opernstudio“) optimieren. Es soll dazu dienen, sich bereits während dieses Aufbaustudiums in das Berufsfeld Theater einzuarbeiten, um derart möglichst nahtlos in die vielfältigen Anforderungen als Sänger und Bühnendarsteller hineinwachsen zu können, bereits eine gewisse Bühnenerfahrung zu sammeln und sich auf das Vorsingen an einem Theater besser vorbereiten zu können.

(2) Das Aufbaustudium schließt mit einer Prüfung ab.

(3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 7. Juli 1997 (GV. NW. S. 639) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Musiktheater ist ein erfolgreich abgeschlossenes Gesangsstudium. Darüber hinaus ist die künstlerische Eignung in einem besonderen Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen, deren Anforderungen die Hochschule für Musik Detmold in einer Eignungsfeststellungsordnung für den Aufbaustudiengang Musiktheater regelt.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Aufbaustudium besteht aus der Arbeit im gemeinsamen „Opernstudio“ der Hochschule für Musik Detmold und dem Kooperationspartner und dazu der stimmlichen Betreuung durch einen Gesangsprofessor der Hochschule für Musik Detmold im Umfang jeweils einer Wochenstunde von 60 Minuten Dauer.

Je nach freier Kapazität kann zusätzlich Szenischer Unterricht und Partienstudium in Anspruch genommen werden. Den Studierenden stehen außerdem alle Angebote aus den Bereichen Musikergesundheit und Musikmanagement offen.

(3) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zugestalten, dass der Kandidat die Prüfung grundsätzlich in der in Absatz 1 genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

§ 4 Abschlussprüfung, Fristen

Die Abschlussprüfung im Aufbaustudiengang Musiktheater erfolgt in der Regel im 4. Studiensemester in Absprache mit dem Kooperationspartner. Die Meldung hierzu wird am Ende des 3. Studiensemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss eingereicht.

§ 5 Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung im Aufbaustudiengang Musiktheater wird vor einer Kommission gem. § 8 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Detmold abgelegt. Sie besteht aus einem Professor für das künstlerische Hauptfach Gesang, einem Beauftragten der Opernschule sowie zwei Beauftragten des Kooperationspartners. Die Prüfungsleistung besteht aus der Darstellung einer mittleren oder großen Opernpartie in einer Aufführung des Kooperationspartners.

§ 6 Zertifikat

Hat der Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er ein Zertifikat mit einer Note für seine Leistung. Das Zertifikat wird vom Rektor der Hochschule für Musik Detmold unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 7 Wiederholung der Abschlussprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden. Sie führt zur Exmatrikulation.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 2 der Hochschule für Musik Detmold vom 16. Juni 2009.

Detmold, den 19. Juni 2009



Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold
Prof. Martin Christian Vogel